Band 363/Br

- 1 -

Fortsetzung der Hauptverhandlung am Donnerstag, den 5. Februar 1976 um 9.19 Uhr

(73. Verhandlungstag)

Gericht und Bundesanwaltschaft erscheinen-mit Ausnahme von OStA Holland-in derselben Besetzung wie am 1. Verhandlungstag.

Als Urkundsbeamte sind anwesend:

Just.Ass. Clemens
Just.Ass.z.A. Scholze

Die Angeklagten Raspe und Meinhof sind anwesend mit ihren Verteidigern:

Prof.Dr. Azzola, RA Becker, (als amtl. bestellter Vertreter von RA Schily), RAe Dr. Heldmann, v. Plottnitz, Dr. Augst, (als amtl. bestellter Vertreter von RA Eggler), Künzel, Schnabel, Schwarz, Schlaegel, König, RA Weber (als Vertreter von RA Linke) und RA Grigat.

Als Zeuge ist anwesend:

Dierk Hoff, vorgeführt aus der Untersuchungshaft.

V.: Wir setzen die Sitzung fort. Die Verteidigung ist gewährleistet. Ich darf zunächst einige technische Hinweise geben.
Ich muß zunächst klären noch, Herr Rechtsanwalt Linke wird
heute vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Weber, Vertretung
ist angekündigt worden, ihr wird zugestimmt. Wir haben die
Zeugen Borchard und Dengler umladen müssen, das gilt für die
nächste Woche. Der Zeuge Borchard war geladen auf den 12.
Februar und mußte umgeladen werden auf den 11. Februar. Das
ist also vom Donnerstag auf den Mittwoch. Erwird also
am 11. Februar um 14.00 Uhr erscheinen. Der Zeuge Dengler
war geladen auf den 11. Februar, Mittwoch, und erscheint nun,
weil er am Mittwoch verhindert ist, am Dienstag, 10. Februar,

- Vorsitzender -

14.00 Uhr. Herr Rechtsanwalt Becker-

RA.Be.: Würden Sie gerade bitte nochmal bekannt geben, wie das Programm heute dann im weiteren Ablauf aussieht?

V.: Das müssen wir jetzt mal abwarten wie, ja nun, heute sind ja keine Zeugen geladen.

RA.Be.: Sind keine weiteren?

V: Wir haben heute diesen Tag ausdrücklich offen gelassen, um die für möglich gehaltenen Erklärungen nach 257 entgegenzunehmen. Heute sind keine Zeugen geladen.

RArBe.: Sind keine Zeugen geladen?

V.: Keine.

RA.Be.: Das heißt, wenn ich das dann richtig verstehe, ist dann, nächsten Dienstag fängt das dann mit der Zeugin Siemsen an?

V.: Nein nein, da waren Sie nicht anwesend. **B**as ist aber längst bekannt gegeben.

OStA Holland erscheint un 9.20 Uhr im Sitzungssaal.

Die Zeugen vom 4. und 5. Februar sind umgeschoben worden auf den 4. und 5. März und es läuft am nächsten Dienstag genau so weiter, wie es im ursprünglichen Terminsplan angegeben ist mit den Zeugen Halburger, Körber undsoweiter, das heißt, nächster Dienstag ist nach unserem Beweisprogramm der letzte Tag zur Beweisaufnahme jetzt vorläufig der Frankfurter Anschläge, und es würde am Mittwoch dann der Komplex Heidelberg beginnen. Jetzt ist nur vorgezogen der Zeuge Dengler, der wird als ag dann um einen Tag verfrüht gehört werden. Der Herr Zeuge Hoff ist wieder anwesend.

RA.v.Pl.: Eine Frage, Herr Vorsitzender.

V.: Bitte.

- RA.v.Pl.: Ich meine, ich hätte mir mal notiert, daß Sie bei der Ankündigung des Zeitpunktes, zu dem der Zeuge Hoff gehört werden soll, außeradem Zeugen Freter auch noch den Zeugen Holzhauer genannt haben, als einen der beiden, die gehört werden sollten.
- V.: Nur auf Abruf. Dieser Abruf ist nicht notwendig geworden. Die Zeugen sind des wegen auch nicht erschienen. Daach ausdrücklich

- Vorsitzender -

erkundigt hat sich Herr Rechtsanwalt Schily, dem ich das bestätigt habe, daß beide Zeugen, sowöhl der Bundesrichter Kuhn, wie auch Herr Holzhauer nicht abgerufen werden. Herr Professor.

- Prof.Dr.Azz.: Herr Dr. Prinzing, nachden ich gestern nicht von Ihnen Gelegenheit bekam, mich zum bösen Willen noch einmal zu äußern, möchte ich Sie bitten, mir nunmehr hierzu Gelegenheit zu geben.
- V.: Wollen wir doch vielleicht jetzt zunächst mal die Frage aufgreifen, ob der Herr Zeuge noch befragt werden soll. Das ganze ist gestern im Zusammenhang mit den Äußerungen, Herr Professor, zu dem Ablehnungsgesuch geschehen; darüber ist entschieden. Wir wollen also möglichst vermeiden, daß wir die Dinge nachholzen. Wir hätten auch oft von uns aus das Bedrüfniss, zu manchen Äußerungen noch etwas Zusätzliches hinzuzufügen, Aber wir beschneiden's auch; Entscheidung! und dann ist es aus.
- Prof.Dr.Azz.: Herr Dr. Prinzing. Ich habe gestern, sowohl unmittelbar im Anschluß an diese Aussage um das Wort gebeten, es nicht bekommen. Ich habe dann gegen Ende der Sitzung mich sehr sittsam wiederum zu Wort gemeldet, Sie haben das nicht zur Kenntnis genommen. Ich verzichte im Augenblick auf eine Erklärung hierzu wegen der anstehenden Vernehmung desmZeugen Hoff. Ich bitte aber, mir Gelegenheit zu geben zu der Sache zu sprechen, wenn das abgeschlossen ist.
- V.: Ich muß mir das also nochmals überlegen. Es kommt natürlich darauf an, ob nicht die Erklärungen nach 257, wie gestern angekündigt wurde, heute abgegeben werden. Aber Herr Professor, jetzt braucht nicht darüber entschieden zu werden. Ich hab's zur Kenntnis genommen. Bloß bitte ich Sie also grundsätzlich nochmal zu überlegen, ob über abgeschlossene Dinge noch irgend welche Worte hier verloren werden sollen. Also ich möchte es möglichst vermeiden, sonst müßten auch die übrigen Prozeßbeteiligten später das Recht bekommen, sich krierzu zu äußern. Und das ist also, das wäre eine gefähnliche Entwicklung. Nun Herr Dr. Heldmann.

RMADr.He.: Es ruhen bei Ihnen weiterhin zwei Anträge von mir.

Erstens, Herrn Baader zur Gegenüberstellung mit Herrn Hoff
hierher zu bitten und zweitens, Herrn Baader hier dann neute
Gelegenheit zu seiner Erklärung nach 257 zu geben.

V.: Die Entscheidung bezüglich des Anwesenheitsrechts während der Vernehmung des Herrn Zeugen ist bereits gefallen. Das scheinen Sie überhört zu haben. Hinsichtlich der Erklärungsmöglichkeit nach 257 bin ich mir jetzt nicht ganz sicher. Aber wir werden, bevor die Erklärungen abgegeben werden, jedenfalls eine Pause haben, die Gelegenheit gibt, das zu überprüfen, notfalls die Entscheidung auch bekannt zu geben, wenn sie noch nicht bekannt gegeben sein sollte.

RA.Dr.He.: Sie meinen damit sicher auch eine Pause, damit Herr Baaderdiese Erklärungen abfassen kann?

V.: Wenn....naja.

Angekl.Ra.: Sag es doch gleich.

Angekl. Meinh.: Ja, sagen Sie mal was dazu.

Angekl.Ra.: Was denn nun?

V : Jetzt ist Gelegenheit gegeben, Fragen an den Herrn Zeugen zu stellen.

Zg. Hoff: Herr Vorsitzender, ich möchte eine Erklärung abgeben.

V.: Herr Zeuge.

Zg.Hoff: Mein Anwalt ist heute nicht erschienen und ich möchte von meinem Recht Gebrauch machen, keine Aussage zu machen. Ich beziehe mich auf eine Entscheidung vom Bundesgerichtshof, daß ich zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens auf anwaltlichen

- Schutz einen Anspruch habe. Außerdem berufe ich mich nach auf § 55, daß ich nicht verpflichtet bin, Aussagen zu machen als Beschuldigter. Zum späteren Zeitpunkt, wenn mein Anwalt da ist, also an einem anderen Tag, bin ich jederzeit bereit, Aussagen zu machen.
- V: Herr Hoff, das ist gestern schon durch Ihren Herrn Anwalt dem Gericht mitgeteilt worden, daß Sie sich so einstellen würden. Ich möchte Sie bloß auf den Unterschied aufmerksam machen: Soweit Sie sich auf das Verfassungsgericht berufen, wäre das in der

- Vorsitzender -

Tat, wenn es einen Rechtsgrund abgibt, darüber wäre jedenfalls zu entscheiden, ein Recht zu sagen, ich mache generell keine Aussagen. Soweit Sie sich auf § 55 stützen, der Ihnen kein Zeugnisverweigerungsrecht gibt, sondern nur die Möglichkeit, auf einzelne Fragen die Auskunft zu verweigern, würde der Gang der Dinge so sein, daß Sie zwar die Fragen sich stellen lassen müssten und dann jeweils auf die einzelne Frage erklären müßten, ich mache keine Angaben gemäß § 55. Verstehen Sie, das ist der einzige Unterschied.

- Zg.Hoff: Ich versteh das. Ich bin da nicht mit gebildet. Aber ich mächte sagen, ich mache, werde heute keine Aussagen machen.
- V.: Sie wollen also keine Frage, die an Sie gerichtet ist, beantworten Zg.Hoff: Richtig, ja.
- V.: Die Herren Verteidiger.
- RA.Be.: Ich bitte, den Herrn Zeugen doch dahingehend zu belehren, daß die Nichtanwesenscheit seines Rechtsanwaltes ihm hier ein Zeugnisverweigerungsrecht oder eine Aussageverweigerungsrecht nicht gibt, und daß wir hier jetzt also mit den Fragen trotz allem beginnen können.
- V.: Herr Rechtsanwalt, ich bin mir in dieser Rechtsfrage nicht so sicher, wie Sie das zu sein scheinen. Das wäre eine Frage, die jetzt zu entscheiden wäre, ob der Zeuge veranlasst werden kann, Aussagen, sich zumindest Fragen stellen zu lassen, und ob er zu beschränken ist auf die Möglichkeit, nach 55 zu reagieren. Des ist richtig. Stellen Sie diesen Antrag ausdrücklich, daß der Zeuge veranlasst wird, sich Fragen stellen zu lassen und sich allenfalls auf § 55 zu beziehen?
- RA.Be.: Also ich würdedaß wir uns gerade nochmal beraten können fünf Minuten, bitten?
- V.: Das ist eine neue Rechtsfrage, die inider Tat durch...ich weiß niel nicht, haben Sie diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Hand? Gut wir machen Pause. Herr Hoff, Sie warten solange freundlicherweise im Zeugenzimmer. Ihre Erklärung steht fest, die Sie abgegeben haben. Wir brauchen Sie vorderhand nicht, wenn Sie im Zeugenzimmer warten.

./.

Angekl.Ra.: Entscheiden Sie doch mal jetzt.

^{**} RA Dr. He.: Hab ich zur Hand, ja.

Band 363/Br

- 6 -

V.: Gut. Wir machen eine Pause. Sie geben uns Bescheid, wann Sie soweit sind.

Angekl. Meinh.: Was ist denn mit dem Erklärungsrecht von Andreas?

Pause von 9.28 Uhr bis 9.43 Uhr

V.: Wir können die Sitzung fortsetzen. Wollen sich die Herren Verteidiger äußern? Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann.

RA.Dr.He.: Wir möchten, bitte. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gibt jedem Zeugen in jedem Stadium der Beweisaufnahme zweifellos den Anspuch, sich von einem Vertediger begleiten und auch beraten zu lassen. Es mag insbesondere auch gelten, wenn der Zeuge zugleich Beschuldigter ist, wie in unserem Fall.

Der Angeklagte Raspe erscheint um wieder 9. 44 Uhr im Sitzungssaal.

Jedenfalls wäre aber die Auslegung, die der Zeuge sich hier vorstellt,irrig, daß diese Zeugenvernehmu-ng sozusagen eine notwendige...eine Verteidigung notwendigtmachte. Folglich kann nach unserer Auffassung der Zeuge sich auf die bekannte Entscheidung des Verfassungsgerichts sich nicht beziehen. Ein anderes ist jedoch, daß der Zeuge hier bereits klipp und klar gesagt hat, ohne meinen Verteidiger sehe ich mich außer Stande, hier die Rolle, die ich hier spielen soll, zu spielen und....

RA Künzel erscheint um 9. 44 Uhr wieder im Sitzungssaal.

Die Angeklagte MeinhofY erscheint ebenfalls wieder um 9.44 Uhr im Sitzungssaal.

Ri. Hai.: Das hat er nicht gesagt, klipp und klar.

RA.Dr.He.: Verzeihen Sie, ich...

V.: Das ist Ihre Umdeutung dessen, was der Zeuge gesagt hat.

Band 363/Br

- 7 -

RA.Dr.He.: Sehr richtig. Ich pflege meine eigenen Worte zu wählen ... V.: Ja, aber nun dürfen Sie ihn nicht zitieren, sozusagen.

RA.Dr.He.: Wie Sie wissen, ich habe die Aussage des Zeugen in ihrem Kern, so wie wir sie auffassen mußten, wiedergegeben. Wo also das Gericht trotz der eindeutigen Äußerungen des Zeugen der Auffassung ist, die Zeugenaussagen, die er grundsätzlich hier verweigern will, zu erzwingen zu können, liegt diese Aufgabe beim Gericht. Wir aber sehen ja voraus, daß der Zeuge sich bei allen Fragen, wie bereits angekündigt, auf ein Aussageverweigerungsrecht oder auf den Beistand seines Verteidigers zu berufen gedenkt, beantragen des wegen, Unterbrechung der Zeugenaussage, bis Verteidiger Steinacker wieder zur Verfügung steht.

V.: Herr Professor.

Prof.Dr.Azz.: Ich bin......der Meinung, daß dem Zeugen Hoff das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Seite steht und zwar deschalb, weil bei dem Schwergewicht der Anschuldigungen, die gegenüber dem Zeugen Hoff jedenfalls noch im Raum stehen und bei der offenkundigen Bereitschaft aller Beteiligten, unverzüglich zur Aussage zu schreiten, sobald die Anwesenheit des Verteidigers sichergestellt ist, das in Rede stehende Urteil so aus aus grundsätzlichen Erwägungen verteidigerfreundlich auszulegen ist. Aus diesem Grunde beantrage ich ebenfalls,

die Einvernahme des Zeugen Hoff zu un-terbrechen und unverzüglich fortzusetzen, sobald die Anwesenheit des Verteidigers Steinacker sichergestellt ist.

V.: Herr Rechtsanwalt von Plottnitz mochte mich dem Antrag anschließen, RA.v.Pl.: Ich ./...pançx Mit einer Modifikation allerdings. <u>Ich</u> beantrage

> die Vernehmung des Zeugen Hoff jetzt zu unterbrechen und fortzusetzen am kommenden Dienstag, das heißt, also insoweit auch den ursprünglich vorgesehenen Ladungsplan zu ändern.

Ich darf ergänzend dazu noch einen Beweisantrag stellen, der zum gleichen Komplex gehört, und zwar beantrage ich zum Beweis dafür, daß der Zeuge Dierk Hoff den Inhalt seiner Aussage in der Hauptverhandlung, sowohl vor Beginn seiner Aussage, als auch während der Durchführung seiner Vernehmung, mit Ermittlungs-g beanten des Bundeskriminalamts besprochen hat und hierdurch in seiner Aussage beeinflußt wurde, die Zeugen Ruckmich, Pohl, Schäfer und Ratzey, sämtliche vom Bundeskriminalamt, und über die Anschrift des Bundeskriminalamtes zu laden, zu hören. Auch insoweit beantrage ich, diese Zeugen zum kommenden Dienstag zu laden und gegebenenfalls Gelegenheit zu geben, das, was sie zu sagen haben, gegenüberzustellen dem, was der Zeuge Hoff dazu zu sagen hat.

V.: Wollen die Herren Verteidiger zur Rechten? Herr Rechtsanwalt Becker.

RA.Be.: Herr Vorsitzender, ich schließe mich dem Antrag vom Kollegen Heldmann in der Modifikation die Kollege von Plottnitz hier angebracht hat, an. Zur Bundesverfassungsgerichtsentscheidung ist ganz klar zu sagen, daß ein Aussageverweigerungsrecht sich daraus nicht ergibt, sondern daß lediglich ein PräsenZrecht des Verteidigers da ist. Aber im Grunde ein gleiches Präsenzrecht, wie das Recht, das man als Beschuldigter hat, sich durch einen Verteidiger vertreten zu lassen. Aber nicht im Sinne einer notwendigen Verteidigung, sondern daß man dieses Recht hat, wobei es ja nun Entscheidungen zuhauf gibt, daß, wenn man sich diesen Verteidiger für den bestimmten Tag nicht sichern kann, das zu Lasten des Beschuldigten, beziehungsweise des Zeugen oder des jenigen, der sich vertreten lassen will, geht, aber keine Form der notwendigen Verteidigung, notwendigen Vertretung hier ist. Das gleiche gilt auch hier für den Zeugen Hoff, das heißt, aus der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung selbst kann er nichts herleiten. Die Terminsschwierigkeiten von Herrn Steinacker sind keine Gründe, die hier dazu führen, daß ein Zeuge zu einem Aussageverweigerungsrecht kommt. Er kann sich, und das ist eigentlich auch sonst bei der Verteidigung, wenn Terminsschwierigkeiten bestehen, der Hatetstoftechung eines

anderen Verteidigers bedienen. Er kann das auch vorausplanen. Er kann also durchaus sich jemand anderst wählen. Defacto ist es natürlich so, und insofern stimme ich dem Kollegen Heldmann vollkommen zu, daß hier der Zeuge Hoff in der Funktion, in der er hier ist, sich dieses Verteidigers und nur dieses Verteidigers, bedienen muß, um diese - Sie werden das wieder beanstanden - Rolle, die er hier zu spielen hat, zwar nicht aus eigenem Antriebe, hier weiter zu spielen. Ich bin also der Meinung, daß wir zwar den ganzen Tag hier eine Frage nach der anderen im vorlegen könnten, und er nur ein Recht hätte aus 55 Strafprozeßordnung, hier von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch zu machen, aber ich bin auch der Meinung, daß nach dieser Erklärung, die ja sehr eindeutig war, wir auf dieses "Spielchen", sozusagen, verzeichten können, einfach aus Zeit- und Ökonomiegründen, und dab aber ganz klar sein muß, daß hier diese Vernehmun-g nicht abgeschlossen ist, daß keine Erklärungen zu dieser Vernehmung abgegeben werden können, und daß der Zeuge hier weiter, wenn er dazu wieder in der Lage ist, instand gesetzt ist, hier weiter vernommen werden muß, und zwar in einer Form, die auch in einem zeitlichen Zusammenhang zu der jetzigen Vernehmung steht. Desawegen halteich's auch für begründet, hier diese Vernehmung dann am nächsten Dienstag fortzusetzen, weil eine solche Vernehmung eines Zeugen siche nun nicht immer bruchstückweise über verschiedene Wochen hinziehen darf.

Mehrere Prozeßbeteiligte reden unverständlich

V.:...Ja, ich weiß, aber ich möchte den Herren Verteidigern zuerst die Möglichkeit geben....

RA.v.Pl.: Herr Vorsitzender, darf ich vorher um das Wort für Herrn Raspe bitten?

V. : Nein, ich möchte zuerst in der....

Angekl.Ra.: Ich will mich dem anschließen.

V.: Rechtsfrage die Herren Verteidiger jetzt fragen, wollen Sie auch Ausführungen machen? Nicht. Bitte jetzt, Herr Raspe.

- Angekl.Ra.: Also erstmal möcht ich wissen, was Sie in der Pause entschieden haben, hinsichtlich der Zulassung von Andreas hier zu einer Erklärung.
- V.: Sie sollen sich jetzt zunächst zu dem, was Ihre Herrn Verteidiger jetzt besprochen haben, äußern.
- Angekl. **Ra.: Also das darf ich jetzt wieder nicht, schieben Sie wieder weg, gut, um mal festzustellen, daß Sie jetzt also seit, ich weiß nicht, gestern nachmittag machen. Ja, zweitens möchte ich mich also diesen Anträgen, von diesen Beweisanträgen anschließen, weil wir das für richtig halten, daß in diesem Sumpf noch etwas gerührt wird und drittens, da Sie die Anträge, die Vernehmung von Hoff zu unterbrechen, sowieso ablehnen, erklären wir jedenfalls, daß wir an ihn noch Fragen haben und zwar jetzt, heute.

Angekl.Meinh.: Also wir, das sind wir beide.

V.: Ich habe aus der Erklärung, glaub ich von Herrn Rechtsanwalt Becker, entnommen, daß für den Fall, daß eine Unterbrechung der Vernehmung des Zeugen Hoff, so wie Sie's bezeichnen, hier in's Auge gefasst würde, eine Erklärung nach 257 ohnedies nicht in Betracht käme.

RA.Dr.He.: Erst nach Abschluß....

RA Dr. He.: Welchen Antrag bitte?

Neckrete v Droze v

V.: ... zuzulassen.

V.: Sie hatten ja den Antrag gestellt, Herrn Baader zuzulassen zwecks Erklärung nach 257.

RA. Be.: Das ist ja nur....

- RA.Dr.He.: Ich bitte, doch Herrn Baader zu-billigen, daß er eine solche Erklärung vorbereiteh möchte.
- V.: Gut, dann werde ich ihnen die Entscheidung, die der Senat zur Klarstellung gefasst hat, er ist der Überzeugung, daß das gestern schon in der Entscheidung beinhaltet war, bekannt .. folgenden Beschluß bekanntgeben:

- Vorsitzender -

Der Antrag, den Angeklagten Baader zur Erklärung nach § 257 zuzulassen, wird abgelehnt. Es bleibt, wie schon gestern entschieden, beim Ausschluß und der Feststellung, daß seine Anwesenheit derzeit nicht unerlässlich ist.

RA. Bepl.: Ist da eine Begründung bei dem Beschluß dabei?

Angekl.Ra.: Begründung gibt's nicht oder wie?

RA.Bo.:..Herr Vorsitzender?

V.: Die Gründe sind gestern bekannt gegeben worden. . .

RA.Dr.He.: Nein.

- V.: Im ührigen liegt Gericht die Anwesenheit derzeit nicht für unerlässlich ansieht. Ich darf jetzt die Bundesanwaltschaft bitten, wollen Sie sich zu den gestellten Anträgen und Anregungen äußern?
- RA.Be.: Herr Vorsitzender, ich bitte...ich bitte zunächst mal ums Wort. Ich möchte gerne feststellen, daß Sie ganz klar gestern keine Begründung dazu abgegeben haben, weil Sie den Beschluß gar nicht verkündet haben und insofern auch keine Begründung...
- V.: Die selbe Begründung wie heute. Darf ich jetzt die Bundesanwaltschaft bitten.
- RA.Dr.He.: Nein, verzeihen Sie, arbeiten Sie jetzt mit Generalbegründungen.
- V.: Darf ich Sie jetzt endlich bitten, sich an die Ordnung zu halten.
- RA.Be.: Herr Vorsitzender, wenn Sie hier....
- V.: Dichegebe jetzt das Wort der Bundesanwaltschaft. Herr Bundesanwalt Wunder.

RA.Dr.He.: Nein, ich bitte um's Wort zunächst.

RA.Be.: Herr Vorsitzender!

V.: Ich bitte jetzt, Herr Bundesanwalt Dr. Wunder.

B.Anw.Dr.Wu.:... Who von Plottnitz am Dienstag fortzufahren, könnte unter anderen Urständen durchaus erwogen werden, wenn der Zeuge Hoff nicht in der nächsten Woche in Hamburg benötigt würde, der Termin ist ja allgemein bekanntgegeben, so kann diese Vernehmung, falls ihre Fortführung für unerlässlich

- 12 - B. Anw. Dr. Wunder -

gehalten wird, eben erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. RA.Dr.He.: Ich bitte um kurze Erwiderung.

V.: Bitte-

RA.Dr.He.: Die Vernehmung des Beschuldigten Hoff als Zeuge in Hamburg hätte bereits am 19. stattfinden sollen. Das ist nicht gegangen. Wenn der Zeuge hier in der nächsten Woche gebraucht werden wird, kann er nicht in Hamburg aussagen, Und wichtiger, vordringlich, zumindest schon aus Gründen der Prozeßökonomie, aber auch insbesondere aus Gründen der Aufklärungspflicht ist es, die Aussage des Zeugen an einem Ort Gerichtsort im Zusammenhang zu bewirken. Folglich hat Stammheim Präverenz.

V.: Herr Rechtsanwalt von Plottnitz.

RA.v.Pl.: Ja, ich möchte auch kurz drauf erwidern. Herr Bundesanwalt Dr. Wunder: 3n der Tat, es gibt keinen Rechtssatz in der Strafprozeßordnung der besagt, der Zeuge Hoff kann in Stammheim nicht vernommen werden, wenn er in Hamburg vernommen werden muß. Das Entscheidende ist doch, daß hier die Vernehmung des Zeugen bereits über mehrere Tage hinweg begonnen wurde, daß offensichtlich unter allen Verfahrensbeteiligten ein Konsensus darüber besteht, daß die Vernehmung nicht abgeschlossen ist, insbesondere nicht abgeschlossen ist, nachdem gestern der Zeuge Freter gehört worden ist und eine Reihe von Bekundungen gemacht hat, zu denen der Zeuge Hoff seinerseits zu befragen ist. Und bei dieser Situation ist es in der Tat so, daß das Hamburger Gericht da kei-nen Anspruch drauf erheben könnte, an seinem Ladungsplan festzuhalten, as Hamburger Gericht hat zurück zu stehen weil vordringlich der Zeuge Hoff hier gebraucht wird. Im übrigen darf ich also für den Fall, daß der Senat sich der Auffassung der Bundesanwaltschaft anschließen sollte, ergänzend beantragen, also hilfsweise dann beantragen, die Fortsetzung der Hauptverhandlung in Stammheim so lange zu unterbrechen, bis der Zeuge Hoff hier zur Verfügung steht und seine Vernehmung fortgesetzt werden kann.

V.: Das Goricht wird..... Herr Dr. Heldmann.

RA.Dr.He.: Ja, gleichzeitig bitte ich, Gegenvorstellungen

V.: Nein, ich lasse keine Gegenvorstellungen jetzt mehr zu....

Ra. Dr. He.: Ja dann müssen Sie... Herr Vorsitzender....

V.: wir wollen dieses Rechtsinstitut hier nicht überstrapazieren Ra.Dr.He.: Das tun wir seit längem nicht. Das Rechtsinstitut wurde solange nicht strapaziert, als die Bundesanwaltschaft

sich seiner bediente....

V.: Ich darf jetzt darauf hinweisen, daß Sie sich lange genug dieses Instituts auch bedient haben, Bas ist längst aufgewogen....

RA.Dr.He.: Ich erinnere mich, Herr Vorsitzender....

V.: jetzt wird nicht mehr drüber debattiert. Die Bundesanwaltschaft hatte jetzt zuletzt das Wort gehabt, Haben Sie noch irgend etwas zu diesen Ausführungen zu sagen?

Ra.Dr.He.: Nein, ich habe zu Ihren Ausführu-ngen etwas zu sagen und zwar folgendes, daß es sicher

V.: Nein, dann, wir setzen die Sitzung

Ra.Dr.He.:nicht angängig ist,

Prof. Dr. Azz.: Frau Meinhof bittet um's Wort.

Ra.Dr.He.: Moment, Moment, jetzt bin ich dran. Beschlüsse zu verkünden, ohne sie zu begründen, das ist ein Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip.

V.: Hören Sie Herr Professor ich kann nicht gleichzeitig ständig

rumgucken undesehen, nichtwahr. Ich muß auch noch andere

Dinge tun. Sie brauchen das nicht in dem verärgerten Ton zu

sagen. Was will Frau Meinhof! Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann,
ich gebe Ihnen jetzt das Wort

Ra.Dr.He.: Ich habe jetzt das Wort.

V.: zu Ausführungen, die sich mit mir im Augenblick befassen oder mit der Gegenvorstellung nicht mehr das Wort.

RA.Dr.He.: Nicht mit Ihnen, Herr Dr. Prinzing, sondern mit dem Senat.

V.: Ja, aber ich habe Ihnen gesagt, jetzt gibt's allenfalls noch die Möglichkeit, sich zu der Frage der Unterbrechung zu äußern. Wenn die Frau Meinhof....

RA.Dr.He.: Jetzt gibt's allenfalls noch die Möglichkeit zu Rechtswidrigkeiten Ihrer Beschlußverkündu**ng** sich zu äußern. Band 363/Br

- 14 -

V.: Wir machen jetzt eine Pause, halb elf Uhr ist Fortsetzung. Angekl. Meinh.: Nein nein, ich habe mich zu Wort gemeldet, ich habe noch was zu sagen.

Pause von 9.58 Uhr bis 10.45 Uhr

Bei Fortsetzung der Hauptverhandlung um 10.45 Uhr waren die Angeklagten Ensslin und Raspe anwesend. Die Angeklagte Meinhof ist nicht mehr anwesend.

V.: Wir setzen die Sitzung fort. Ich hatte den Eindruck, daß Frau Meinhof vorher nicht zu Wort kommen konnte, Herr Professor, Sie hatten sich für sie gemeldet. Es ist dann, dadurch, daß wir in die Pause gehen mußten, ist es nicht möglich gewesen, also Frau Meinhof hätte jetzt Gelegenheit, wenn sie sich noch zu der Frage der Unterbrechung äußern will oder ist das hinfällig geworden?

V.: Herr Raspe.

Angekl.Ra.: Ja das bezog sich nochmal darauf, daß wir auf jeden Fall die Absicht haben, Hoff heute noch Fragen zu stellen.

Das war der entscheidende Punkt.

V.: Das war ja aber gesagt schon.

Angekl.Ra.: Ja, um es nochmal zu betonen.

V.: Will nun Frau Meinhof die Erklärung noch abgeben oder ist es damit erledigt?

Angekl. Ra.: Das ist damit erledigt.

V.: (nach geheimer Beratung)

Ich gebe dann den vom Senat zunächst vorberatenen, jetzt aufgrund dieser zusätzlichen Erklärung erneut beschlossenen Beschluß bekannt:

- 1. Der Zeuge Hoff wird heute nicht weiter vernommen.
- 2. Eine erneute Vorladung des Zeugen bleibt vorbehalten.
- 3. Des Verfahren nimmt am Dienstag, 10. Februar 1976 mit der Anhörung der im Termin-splan benannten Zeugen seinen Fortgang. Gründe: Der Zeuge Hoff ist heute ohne seinen terminlich verhinderten Rechtsbeistand erschienen. Er hat erklärt, sich in dessen Abwesenheit nicht vernehmen zu lassen und auf jeden Fall das Auskunftsverweigerungsrecht des § 55

der Strafprozeßordnung in Anspruch zu nehmen. Die Verteidigung

- Vorsitzender -

./.

hält daher die Vernehmung des Zeugen heute für untunlich. Dem ist im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Bd. 38 S.105 und die mögliche Berufung auf § 55 StPO umsomehr beizupflichten, als der Zeuge sich bereit erklärt hat, zu einem späteren Zeitpunkt in Anwesenheit seines Rechtsbeistandes Fragen zu beantworten. Den Zeugen, wie die Verteidigung dies beantragt, schon am Dienstag zu hören oder jedenfalls die Hauptverhandlung bis zur erneuten Vernehmung zu unterbrechen ist nicht angezeigt. Der Zeuge ist für die kommende Woche vor die Schwurgerichtskammer in Hamburg geladen, steht also hier nicht zur Verfügung. Zu erwägen bleibtgauch, ob nicht, gegebenenfalls wann, weitere von den Verteidigern beantragte Beweiserhebungen zweckmäßigerweise vor einer erneuten Ladung des Zeugen Hoff durchzuführen sind. Es ist kein Grund ersichtlich, bis dahin nicht mit dem vorgesehenen BZeweisprogramm fortzufahren. Die Verteidigung wird dadurch nicht beeinträchtigt. 5ie kann Fragen, die sie möglicherweise aufgrund der Vernehmung des Zeugen Freter stellen will, auch später anbringen. In allen sonstigen Punkten war die Vernehmung ohnedies abgeschlossen, vorbehaltlich / solcher Fragen, die sich aus weiteren Beweiserhebungen ergeben könnten. Es bleibt den Angeklagten, das gehört nicht mehr zu der Begründung des Beschlusses-ungenommen, zu dem abgeschlossenen Vernehmungen, zu der Vernehmung des Zeugen H ff gem. § 257 Stellung zu nehmen. Das gilt selbstverständlich für alle anderen Prozeßbeteiligten auch. Auchnatürlich zu der Anhörung des Zeugen Freter. Darf ich zunächst die Frage stellen an die Prozeßbeteiligten, werden solche Erklärungen abgegeben, Herr Bundes...** .. Barf ich zunächst die Frage stellen

RA.Be.: Nein.

V.: Warum nicht?

RA.Be.: Darlich's begründen?

V.: Ja, bitte.

RA.Bo.: Der Antrag den ich gestellt habe und der auch von Herrn Raspe und Frau Meinhof nachher in einem Hilfsantrag ergänzt

^{**} RA.Be.: Herr Vorsitzender, ich bitte um's Wort.

hat...ergänzt worden ist, lautete auf Unterbrechung und Fortsetzung der Vernehmung des Zeugen Hoff, Hilfsweise, falls diesem Antrag nicht stattgegeben wird, jetzt mit der Vernehmung des Zeugen Hoff fortzufahren. Der Beschluß, den das Gericht jetzt verkündet hat, geht offensichtlich davon aus, daß ihm nur ein Aussageverweigerungsrecht nach 55 Strafprozeßordnung zusteht, nicht ein Aussageverweigerungsrecht wegen der Nichtanwesenheit seines Anwalts, insofern kommt meines Erachtens der Hilfsantrag hier zum tragen, daß nämlich meine Mandantin, die auch deszwegen jetzt hier hochgekommen ist, jetzt in die Lage versetzt wird, ergänzende Fragen dem Zeugen Hoff zu stellen. Das entspricht dem Antrag. Wenn der Unterbrechungsantrag abgelehnt worden ist in dieser Form, dann muß jetzt meines Erachtens meiner Mandantin das Recht eingeräumt werden, bevor überhaupt gefragt wird, ob die Bundesanwaltschaft Erklärungen nach 257 abzugeben gewillt ist, muß meiner Mandantin das Recht gegeb-en werden, hier ergänzende Fragen an den Zeugen Hoff zu stellen.

V.: Der Hilfsantrag, wie sie ihn nochmals skizziert haben, ist mitentschieden, Ber Tenor ist ganz klar; Der Zeuge Hoff wird heute nicht weiter vernommen....

Angekl. Enssl.: Moment, kann ich vielleicht noch dazu was sagen. V.: Line erneute Vorladung bleibt vorbehalten, Das Verfahren mimmt am Dienstag seinen normalen Fortgang.

RA.Be.: Herr Vorsitzender.

Angekl.Enssl.: Tehnen, Se ab, daß vich dashmit begründe, Ich hab mich gemeldet....

V.: Ich lehne das nicht ab. Aber ich habe jetzt drauf hingewiesen; &s ist entschieden. &s bedarf also jetzt keiner weiteren Begründung mehr. Dieser Antrag, auch in der Form des Hilfsantrag; ist mit-entschieden durch den eben verkündeten Beschluß.

Angekl. Enssl.: Sie versuchen es immer wieder...

V.: Ich gebe also dazu jetzt keine Möglichkeit...

RA. ₹Be.: Herr Vorsitzender.

V.:wenn Sie einen anderen Antrag stellen wollen, aber...§

Band 363/Br

- 17 -

- Angekl. Enssl.: Sie müssen mir die Möglichkeit einräumen, die Begründung zu konkretisieren.
- V.: Frau Ensslin, ich kann Sie eben nur verwarnen. Sie können sich nicht in dieser Form hier durchsetzen. Es ist gänzlich unmöglich, denn das Verfahren ist in diesem Punkte durch einen Beschluß ganz klar entschieden. Es nimmt am Dienstag seinen normalen Fortgang und der Zeuge Hoff wird heute nicht mehr vernommen aus den angegebenen Gründen.
- RA.Be.: Herr Vorsitzender, meine Mandantin möchte zu diesem Beschluß, der meines Erachtens so konkret in diesem Punkt nicht entschieden worden ist, eine Gegenvorstellung anbringen und sie gerade begründen.
- V.: Nein, wir lassen die Gegenvorstellung nicht zu.
- RA.Be.: Herr Vorsitzender, dann bitte ich meiner Mandantin das Wort zu erteilen.
- V.: Ich möchte jetzt zunächst die Frage an die Angeklagten stellen, ob sie eine Erklärung abgeben wollen zu dem abgeschlossenen Teil der Vernehmung....
- RA.Be.: Es gibt keinen abgeschlossenen Teil der Vernehmung
- V.: selbstverständlich, es ist
- RA.Be.: ... das Erklärungsrecht nach 257 ist ganz klar dann, wenn die Vernehmung abgeschlossen ist, aber nicht abgeschlossene Teile einer Vernehmung.
- V.: Herr Rechtsanwalt Becker, nun hören Sie doch bitte vielleicht mal zu, bevor Sie immer mir dann gleich in das Wort fallen. Es ist so, daß die Angeklagten die Möglichkeit haben, sich zu erklären zu dem abgeschlossenen Teil der Vernehmung. Es ist gestern verfügt worden, daß der Zeuge entlassen wird, daß er unbeeidigt bleibt. Bis dahin ist jetzt die Möglichkeit gegeben, Erklärungen abzugeben. Es bleibt selbstverständlich bei einer erneuten Anhörung des Herrn Zeugen die Möglichkeit, dann aus dieser erneuten Anhörung heraus dieses Recht von 257 nochmals in Anspruch zu nehmen. Deswegen bitte ich aber jetzt zunächst die Frage beantwortet zu bekommen, wird zu dieser Vernehmung des Zeugen Hoff, die heute nicht fortgesetzt wird, nach 257 eine Erklärung abgegeben?

88.

RA.Be.: Herr Vorsitzender, ich möchte noch eine....

Angekl. Enssl.: Ich hab unmittelbar zur Begründung Ihres Beschlusses noch was zu sagen.

RA.Be.: Herr Vorsitzender...

V.: Nein.

Angekl.Enssl.: ...hinfällig insofern wir dem Zeuge heut...jetzt unmittelbar...

V.: Sie haben jetzt nicht Sie haben jetzt nicht....

Angekl.Enssl.:Fragen zu Haftbedingungen stellen wollen, wo überhaupt nicht ersichtlich ist....

V.: Frau Ensslin...

Angekl. Enssl.: ... wie ein Gefangener ohne seinen Anwalt... beantworten können dürfte.

V.: Ich darf Sie jetzt bitten, daß Sie nicht weiter stören, Sie kennen die Folgen.

Angekl. Enssl.: Das ist der Punkt dabei. Es gibt keinen Gefangenen, der seinen Anwalt braucht, um Fragen nach Haftbedingungen zu beantworten.

V.: Frau Ensslin! Ich verwarne Sie jetzt zum letzten mal, daß Sie still sind.

RA.Be.: Herr Vorsitzender, ich habe noch eine Frage hierzu.

V.: Herr Rechtsanwalt Becker.

RA.Be.: Ist Ihr Beschluß so zu interpretieren, daß es eines erneuten Beweisantrages bedarf, damit der Zeuge Hoff hier geladen wird?

V.: Nein, so ist er nicht zu interpretieren.

RA.Be.: Er wird also auch nicht entlassen?

V.: Der Zeuge Hoff ist gestern schon entlassen worden. Wir haben gestern nur noch ihn zurückgehalten für die Frage, ob heute im Anschluß an die Vernehmung Freter noch Fragen sich ergeben. Nachdem der Zeuge heute nicht vernommen werden kann aus den von Ihnen selbst mitgestützten Gründen, die das Gericht durchaus überzeugt haben, im Zusammenhang mit seinem Weigerungsrecht nach 55, wird er heute vollends entlassen.

Der Zeuge Hoff wird um 10.55 Uhr entlassen.

Über den Zeitpunkt, eventuellen Zeitpunkt einer

Band 363/Br

neuen Vernehmung des Zeugen Hoff wird selbstverständlich beschlossen.

- RA. v.Pl.: Eine Frage. Wenn der Zeuge gestern entlassen worden ist, wie kam es dann... auf dem Zeugenstuhl saß?
- V.: Ich hab es doch gestern deutlich genug gemacht.
- RA. Dr.He.: Und haben Sie die Prozeßbeteiligten gefragt, ob gegen Entlassung Einwendungen bestehen?
- V.: Ich habe ihn gestern entlassen und habe gesagt, es ist nur noch im Hinblick auf die Anwesenheit von Herrn Rechtsanwalt Stein-acker notwendig zu klären, ob heute weitere Fragen an ihn gestellt werden müßten...
- RA. v.Pl.: Stimmt überhaupt nicht...
- RA. Be.: Stimmt doch gar nicht...
- Angekl. Ra.: Heute morgen haben Sie was ganz anderes erklärt.
- V.: Ich habe gestern gesagt, er bleibt hier für den Fall, daß Fragen an Ihn im Anschluß an die Vernehmung Freter zu stellen sind.

Mehrere Prozeßbeteiligte rufen unverständlich durcheinander.

Angekl. En.: Das ist doch ganz durchsichtig, die Konstruktion, die Sie hier anbieten. Gestern abend fällt Steinacker ein, daß er morgen einen Termin hat und so weiter. Das ist absolut durchsichtig.

V.: Bitte.

Reg.Dir.Wi.: Frau Ensslin hat trotz ihrer Verwarnung, ihrer letzten Verwarnung, sich widerum erheblich nicht andie Verfahrensordnung gehalten, aus dem Rahmen gefallen, und deswegen stelle ich den Antrag:

Frau Ensslin für Februar vom weiteren Verfahren auszuschließen.

Angekl. Raspe und Ensslin (unverständlich)

RA. Be.: Herr Vorsitzender, ich möchte dazu Stellung nehmen.

V.: Bitte, Herr Rechtsanwalt Becker.

RA. Be.: Herr Vorsitzender, ich halte den Antrag von Herrn Bundesanwalt oder beziehungsweise Oberregierungsrat, Regierungsrat, Regierungsdirektor... Band 363/Br.

- V.: Ich bitte Sie, also in dieser Form sich vielleicht etwas weniger...
- RA. Be.: Ich hab mich ja bemüht, langsam zurdem Titel vorzustoßen, der der richtige ist. Aber es ist ja nun schwierig. Ich halte den für unbegründet. Meine Mandantin hat hier Stellung genommen hierzu. Ich halte das für vollkommen begründet, dieses Verhalten, anlässlich der Tatsache, daß erstens gestern Abend von einer Entlassung nicht die Rede war, entgegen dem, was heute hier gesagt worden ist. Ich halte sie weiterhin deshalb für begründet, weil hier von uns ganz habe ich Ihre Aufmerksamkeit oder wollen Sie mit Herrn Dr. Foth sprechen?
- V.: Sie haben die Aufmerksamkeit.
- RA. Be.: Ich warte lieber. Weiterhin deshalb, weil hier heute morgen von uns dieser Antrag deshalb gestellt worden ist, wir haben gesagt, unterbrechen, bis Rechtsanwalt Steinacker nächste Woche da ist oder aber Fragen heute stellen. Diese Hilfskonstruktion ist hier angebracht worden. Meine Mandantin hat sich hierzu gemeldet, hat hierzu was gesagt. Ich finde das vollkommen verständlich; es passiert hier sehr häufig. Meine Mandantin verfügt nicht über eine spezielle Einschaltmöglichkeit, wird auch nicht inder Weise derart freundlich und zuvorkommend mit dem Mikrofon bedient, daß sie hier zu Wort kommen will. Ich meine, daß auch sowas immer dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterliegt - den gibt es aber bei der Bundesanwaltschaft überhaupt nicht - und ich meine deswegen, daß dieser Antrag ganz klar zurückzuweisen ist, weil er eigentlich aus dem Verhalten meiner Mandantin, daß Sie sich nämlich hier zu Wort gemeldet hat und drei, vier Sätze ohne Mikrofon gesprochen hat, überhaupt nicht begründet ist. Aber ich immer die Erfahrung gemacht habe, daß zu Anfang eines Monates wirklich an den Haaren herbeigezogenen Anlässen hier Ausschlußanträge seitens der Bundesanwaltschaft gestellt werden mit dem Ziele, dann den ganzen Monat mit einem Angeklagten weniger zu verbringen. Und das Ziel dabei ist durchsichtig. Offensichtlich ist der Bundesanwaltschaft die Anwesenheit von Angeklagten hier in diesem Verfahren unangenehm. Das kann man ja an verschiedenen Anträgen in diesem Verfahren

- RA. Becker -

Band 363/Br

hier schon sehen. Meine Mandantin bittet um's Wort.

V.: Bitte.

Angekl. Enssl.: Der Herr Regierungsdirektor Widera hat die Formulierung gebraucht, ich fiele, ich sei aus dem Rahmen gefallen. Das ist natürlich insofern richtig, als der Rahmen, aus dem ich falle, wenn ich hier auf ein Recht bestehe, der dieses Verfahrens ist, der Gesetzlosigkeit, der absoluten Willkür und Gezieltheit und Durchkonstruiertheit. Man muß sich das mal ansehen von gestern Abend an. Es fällt also abends, fällt Steinacker ein, daß er am anderen Tag einen Termin hat, von dem er ganz sicher den ganzen Tag über natürlich wußte. Es fällt im ein, um Prinzing das Argument in die Hand zu drücken, das er braucht, um Hoff abzusetzen für heute, weil gestern der Tag.....

Reg. Dir. Wi.: Herr Vorsitzender, zum Verfahren.

V.: Bitte, Sie wollen offenbar die Ausführung beanstanden, ich....

Angekl. Enssl.:nach ihren Kalkülen hätte abspielen müssen....

Reg.Dir.Wi.: Ich möchte lediglich....

RA. Becker: (unverständlich)

V.: Nein, ich gebe, wenn es sich um eine Verfahrensbeanstandung das Wort dazu.

Rechtsanwalt Becker spricht unverständlich, da ohne Mikrofon.

V.: Bitte?

RA. Be.: ...bin der Meinung....

V.: Ist das denn eigentlich notwendig, daß Sie....

Angekl. Enssl.: ..und der Punkt, um es nochmal zu betonen, dafür wäre jetzt gewesen, Hoff um die Haftbedingungen zu fragen....

V.: Sind Sie eigentlich jetzt wieder willens, das Verfahren in diese alte, aufgeregte Phase reinzubringen, indem Sie ständig sich....

RA. Be.: ...ganz klar bei Herm Regierungsdirektor Widera.

V.:ständig sich einmischen. Wenn ich jetzt das Wort der Bundesanwaltschaft erteile, weil sie eine Verfahrensrüge anbringen will, das heißt, offenbar Ausführung beanstanden will, das hat dann den Vorrang....

RA. Be.: Ich nehme an, daß es sich....

V.:das geht ja bei Ihnen genau so.

Band 363/Br.

- RA. Be.: Herr Vorsitzender, ich nehme an, daß es sich doch nur darum handelt, daß meine Mandantin im Wortfluß Ihren akademischen Titel und Ihre Funktion hier nicht beachtet hat.
- V.: Was Sie annehmen, Herr Rechtsanwalt, in Ehren. Aber wir sollten doch anhören, was dazu gesagt werden soll.
- RA. Be.:nicht beachtet hat. Ich bin der Meinung....
- V.: Ich habe der Bundesanwaltschaft das Wort erteilt.
- Reg.Dir.Wi.: Herr Vorsitzender, es ist der Antrag gestellt, Herr Vorsitzender....
- RA. Dr.He.: Zum Verfahren, zum Verfahren....
- V.:es ist jetzt gerade....
- Reg.Dir.Wi.: ...es ist der Antrag gestellt, Frau Ensslin für einen Monat vom Verfahren auszuschließen. Frau Ensslin spricht nicht zum Thema. Das wollte ich sagen und bitten....

Angekl. Enssl.: Ja das begründen Sie doch mal.

Reg. Dir. Wi.: ... darauf hinzuwirken, daß Sie zum Thema spricht.

RA. Be.: Herr Vorsitzender ich möchte....

Angekl. Enssl.: Das begründen Sie doch mal.

- RA. Dr.He.: ...Herrn Regierungsdirektor Widera zu rügen....
- V.: Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann, was wollten Sie jetzt?
- RA. Dr.He.: Ich bitte Sie, den Herrn Regierungsdirektor Widera zu rügen, weil er mit reiner Polemik eine sachliche Ausführung der Angeklagten Ensslin unterbrochen hat.
- V.: Er hat seine Ansicht kundgetan. Ich habe nicht erkannt, daß das eine reine Polemik gewesen sei.
- RA. Be.: Herr Vorsitzender....
- RA. Dr.He.:auch nicht zugehört.
- V.: ... habe also auch keinen Grund etwas zu rügen.
- RA. Be.: Herr Vorsitzender, ich bitte die Bemerkungen von Herrn Regierungsdirektor Widera zuvor zu fragen, zu welchem Behufe sie hergestellt werden, die Bemerkungen, und ihm dann, wenn sie nicht zur Sache gehören, wie hier offensichtlich, das Wort zu entziehen.
- Angekl. Enssl.: Ja, was Widera klar macht, ist die Brisanz der Haftbedingungen, ganz klar, welcher Zusammenhang da jetzt gegeben ist.
- V.: Was wollen Sie jetzt noch zu dem Antrag, Sie auszuschließen, äußern, Frau Ensslin? Bitte halten Sie sich aber an diesen Antragsgegenstand.

Band 363/Br

- Angekl. Enssl.: Ja, ich vollende die Konstruktion, ich sag, wie das zusammenhängt, daß Sie gerade diese Fragen, die wir spezifisch heute unmittelbar im Anschluß an das, was gestern klar geworden ist hier, und wie das gestern gelaufen ist, zum Punkt gebracht hätten. Das ist genau das, was hier verhindert werden soll. Und natürlich hören Sie ab. Wir haben das hier nicht auf den Tisch gelegt und gesagt, das wollen wir fragen, aber das ist geschenkt. Sie hören ab und wußten genau, was heute morgen Sache hier gewesen wäre, Haftbedingungen.
- RA. Be.: Ich möchte noch eine....
- Angekl. Enssl.: Haftbedingungen, die einen Gefangenen produzieren, der tatsächlich nicht mehr aussagen kann, ohne Anwalt, wo der Anwalt die Rolle des Vernehmungsbeamten spielt und der Vernehmungsbeamte die Rolle des Folterers undsoweiter. Da blicken Sie natürlich durch.
- V.: Herr Rechtsanwalt Becker.
- RA. Be.: Herr Vorsitzender, ich will nur nochmal darauf hinweisen: Es gibt einen inhaltlichen Anlaß, weswegen hier ohne Mikrofon gesprochen worden ist. Hat meine Mandantin hier sehr deutlich gemacht. Vier Sätze hier ohne Mikrofon zu sprechen als Ausschlußantrag für einen ganzen Monat zu nehmen, widerspricht der Verhältnismäßigkeit in jedem Falle...
- V.: Ja, das ist schon gesagt, Herr Rechtsanwalt.
- RA. Be.: Ich wiederhole mich auch gerne nochmal da, weil das offensichtlich ja doch hier betont werden muß, widerspricht der Verhältnismäßigkeit in jedem Falle. Es ist meines Erachtens dabei zu berücksichtigen, daß es sich um fundamentales Recht jedes Angeklagten handelt, hier im Verfahren teilzunehmen, Fragen zu stellen, gerade auch an einem so brisantem Punkt, wie der Vernehmung des Zeugen Hoff, der hier als Belastungszeuge hier eingeführt worden ist, als Kronzeuge, Und ich meine, daß der Antrag der Bundesanwaltschaft ja auch nur zu begreifen ist in der konkreten Situation, wo heute Herrn Hoff Fragen gestellt werden sollen, und wo hier die Leute, die ihm Fragen stellen wollen, die für Herrn Hoff

Band 363/Br

offensichtlich, wie die Bundesanwaltschaft das richtig voraussieht, unangenehm sein werden, daß die hier ihr Fragerecht im Wege des Ausschlusses entzogen erhalten sollen. Der Antrag ist vollkommen unbegründet.

- V.: Wir wollen jetzt eine Pause dazu machen. Herr Rechtsanwalt, wir wollen ja über die Frage zuerst entscheiden....
- RA. v.Pl.: Ja, ich wollte auch mal Stellung nehmen.
- V.: Nein, ich gebe Ihnen dazu jetzt das Wort nicht, denn Sie sind ja nicht betroffen. Für Herrn Raspe ist kein Antrag gestellt worden.
- RA. v.Pl.: Natürlich bin ich betroffen....
- V.: Nein, Sie sind nicht betroffen.
- RA. v.Pl.: Herr Vorsitzender, darf ich kurz begründen, warum ich meine, betroffen zu sein.
- Prof.Dr.Azz.: Herr Dr. Prinzing, Herr Dr. Prinzing, das Abräumen der Vertei....
- RA. v.Pl.: Augenblick mal, darf ich mal aussprechen. Es ist doch doch unübersehbar, daß gerade zu Beginn eines Monates jeder Gefangene hier damit zu rechnen hat, daß unter Vorwänden sein Ausschluß beantragt wird. Deswegen ist es aus der Sicht auch jedes Gefangenen begründet und berechtigt, wenn zu solchen Ausschlußanträgen Stellung genommen wird.
- V.: Ja, also diese Ausführungen, Herr Rechtsanwalt, bestätigen meine Auffassung, daß Sie nicht betroffen sind. Das kann nicht die Rede sein, was Sie gesagt haben....
- RA. v.Pl.: Ja, Herr Vorsitzender...
- V.: ...ich bedauere, Ihnen das Wart nicht erteilen zu können.

 Die Beteiligten, die betroffen sind, haben das Wort gehabt.

 Wir ziehen uns zurück. Ich bitte, in einer Viertelstunde

 wieder anwesend zu sein.
- RA. Be.: Herr Worsitzender!
- Prof.Dr.Azz.: Wir sind erst betroffen, wenn die alle abgeräumt sind.

Der Senat zog sich um 11.05 Uhr zur Beratung zurück.

Ende von Band 363.

Nach Wiedereintritt des Senats um 11.20 Uhr wird die Hauptverhandlung wie folgt fortgesetzt:

Professor Dr. Azzola ist nicht xanwesendk mehr anwesend.

V.: Wir können die Sitzung fortsetzen. Der Senat beläßt es bei einer allerdings letzten Verwarnung von Frau Ensslin für den heutigen Tag, weil wir in der gegenwärtigen Prozeßsituation unter Abwägung aller Umstände der Meinung sind, daß der Ausschluß nicht jetzt schon zwingend erforderlich ist. Aber bei einer Wiederholung, Frau Ensslin, gebe es keine Möglichkeit mehr, um diese Folgen herum-zu-kommen, denn die Anlässe, die die Bundesanwaltschaft zum Anlaß eines Antrags genommen hat, waren durchaus berechtigt und begründet. Ich bitte jetzt um Antwort, ob Erklärungen abgegeben werden sollen von den Angeklagten zu der Vernehmung des Zeugen Hoff und des Zeugen Freter.

Bitteschön, Herr Rechtsanwalt Becker.

RA.Be.: Meine Mandantin ist bereit eine Erklärung abzugeben, wobei davon ausgegangen wird, daß die Vernehmung des Zeugen Hoff noch nicht abgeschlossen ist, entsprechend dem was wir hier vorgetragen haben und was der Senat auch verklausuliert hier seit gestern Abend in moldifizierten Formen bestätigt hat.

V.: Bitte, Frau Ensslin, Sie haben die Gelegenheit.

RA.v.P.: Herr Vorsitzender, darf ich kurz ums Wort bitten?

V.: Herr Rechtsanwalt von Plottnitz, bitte.

RA.v.P.: Die gleiche Feststellung gilt auch für Herrn Raspe. Er beabsichtigt ebenfalls eine Erklärung abzugeben, geht aber auch davon aus, daß die Vernehmung des Herrn Hoff noch nicht abgeschlossen ist.

V.: Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann.

RA.Dr.H.: Herr Baader stellt seine Erklärungen bis nach Abschluß der Vernehmung des Herrn Hoff zurück.

V.: Herr Raspe wollen Sie beginnen, bitte. Angekl. Ra.: Ja, ich.

./.

Angekl.R.: Zu Hoff zunächst, bzw. eine Erklärung zu Hoff, ist dann Sache, wenn seine von Prinzing gezielt unterbrochene Vernehmung durch Ihre Fortsetzung rekonstruiert sein wird.

Professor Dr. Azzola erscheint xx wieder um 11.23 Uhr im Sitzungssaal.

Angekl.R.: Zu Freder und das hängt unmittelbar zusammen, insofern Herr Freder, Unternehmen Steinacker der Rahmen und die Ummantelung sichtbar wird, in der Hoff sitzt. Die Konstruktion, von der er umstellt ist und aus der dann seine Erzählung her, das Produkt sind, ist allgemein soviel zu sagen. Also wenn Gestern und in den Tagen davor, wie also in der ganzen Staatsschutzveranstaltung, die Prinzing hier bemüht, als Beweisaufnahme zu tarnen versucht, etwas sichtbar geworden ist, dann die vollständige Manipulation dieses Verfahrens auf allen Ebenen, daß Sie jedes Detail nach dem Fahrplan den Buback, also die Bundesanwaltschaft und Herold, das Bundeskriminalamt, festgelegt haben und laufend kontrollieren, programmiert. Das heißt, eine Erklärung zur total von der Bundesanwaltschaft und Bundeskriminalamt konditionierten und struktuierten Aussage Hoffs, kann nur das Bild der Inszenierung sein, aus der sie möglich ist_und deswegen ist das also eine Erklärung konkret zu Freter - und in diesem Bild, das Skelett der Staatsschutzmaschine sichtbar machen, die diese Produktionen auswirft. Diese Maschine arbeitet schon längst nach dem Prinzip indekrierter Fehlerkorrekturen und das Feedback-System wird sichtbar an den Bullen hinter der Mauer hier, Ber also Hoff verhört und seine Aussagen geformt hat und ihn also in den Prozeßpausen wieder aufrüstet und wieder aufrichtet. Die seltenen Ausschußproduktionen dieser Maschinerie, wie Freter z.B., werden dann sofort korregiert. Das ist die Ebene der Staatsschutzöffentlichkeit, das sind Bubacks Leute in den Medien, die dann z.B. den Tag gestern so zusammen fassen: "Fest steht, das Hoff im Auftrag von Baader, Raspe und Meins Bomben gebaut hat". Das war also die Konklusion im ZDF beispielsweise. Und dazu soll es auch

noch ein anderes, weiteres Beispiel zu bringen. Es ist jetzt bekannt geworden, daß die englische Nachrichtenakentur Reuter und das von CIA benutzt wurde, um gezielte Propagandameldungen in angesehene Zeitungen zu lancsieren. Dieses System funktioniert so, daß jede CIA-Station ein oder mehrere Journalisten bezahlt, die einen regelrechten Vertrag mit dem CIA abschließen. Sie liefern dafür als autentische Meldung getarnte CIA-Nachrichten an Agenturen und große Zeitungen. Konkret sieht das so aus, jetzt ein Beispiel, daß hier ein Bericht angefertigt worden ist von einem Journalisten, ein Prozeßbericht, sehr umfangreich. Dieser Bericht ist abgegeben worden an die Redaktion und an die Agentur, und ist in der Redaktion, bzw. in der Agentur so zusammengestrichen worden, daß dann der propagandistische Zweck im folgenden Abschnitt deutlich wird als eine gzielte Fälschung. Da steht also dann zu lesen: "Eine Sekretärin und ihre Tochter glauben, Andreas Baader kurz nach dem Anschlag beim Verlassen des Geländes gesehen zu haben. Drei Tage nach dem Anschlag ging der Presse ein Brief zu, indem sich die RAF für die Tat verantwortlich erklärte". Das erscheint als Prozeßbericht eines Tages, an dem diese Sekretärin und ihre Tochter, also diese beiden Zeugen überhaupt nicht aufgetreten sind, hier, Und an einem Prozeßtag, an dem von denen überhaupt nicht die Rede war. Auf diese Weise wird in den Medien ein bestimmtes Bild, eine bestimmte Struktur und damit eine gezielte Sache reingefälscht, die identisch ist mit dem, was sich also auch an der Vermarktung dessen, was also Hoff hier gesagt hat, zeigt, nämlich dem da also seit etwa sechs Monaten diese Behauptung gezielt verbreitet wird; Auftraggeber sei Andreas und das ist also eine gezielte Belastung, obwohl deutlich geworden ist, in dieser Befragung hier, daß Hoff das nie gesagt hat. Genau diese Tatsache aber erscheint nirgends, Wird also auch überhaupt nicht rezepiert, nicht zur Kenntnis genommen. Und auch daran wird sichtbar, daß es im Grunde genommen völlig absurd ist, überhaupt zu so einem Zeugen wit Hoff eine Erklärung abzugeben. Weiter, die Tatsache z.B., ich wiederhole es noch einmal _ die Tatsache das Hoff gestern, weil er das gestern noch einmal erklärt hat, er habe nie behauptet, die Person sei einer seiner Auftraggeber gewesen, die er nach BKA-Regie

in fünf Sekunden, solange hatte er Zeit dafür, jedes Bild der Mappe, die ihm Freter vorgeblättert haben, als Andreas zu identifizieren hatte, wird, weil sie eben nicht in dieses Programm paßt, beiseite geschoben, und dann nach den Beispielen, die wir eben genannt haben und nach der Struktur, die uns sichtbar wird, in dieser staatsschutzgesteuerten Vermarktung der Sache, den Medien der Öffentlichkeit ins Gegenteil verkehrt. Aber das ist auch logisch, wie sich an der Strukturierung der Erzählung Hoffs gezeigt hat. Wo irgend-ein Punkt nicht in die Konzeption paßt, da läuft es eben als ein unerheblicher Fehler in der Konditionierung und Strukturierung der ganzen Sache. Und die Instanzen, über die diese Konditionierung und Strukturierung läuft sehen etwa so aus: Da ist also erstens die Bundesanwaltschaft hier. Wunder, Zeis, Widera, Holland Kontrollieren die Sache und sie steuern das Gericht, seine Bewegungen. Zum Beispiel Pausen für Hoff, Unterbrechungen, wenn wir oder die Anwälte reden, Ausschlüsse der Gefangenen, wesentlich der Ausschluß von Andreas, wenn sie in einer abgefeimten Sache Stuktur und Funktionen transparent machen. Instrumente dieser Steuerung des Gerichts sind der unsichtbare Wink, den nur Prinzing wahrnimmt, oder wenn er ausfällt, weil er nicht kapiert, Foth. Die Heuchelei, wenn der dienstälteste Bundesanwalt z.B. einen anderen vor Angriffen schützt, Also die Geste, mit der das zu offensichtliche Gegenteil verschmiert werden soll. Die offene Bedrohung der Anwälte mit Ehrengerichtsverfahren und Ausschluß, wirtschaftlicher Ruin, Entpflichtung, Strafverfahren, Kriminalisierung, also in neun Monaten sind hier 12 Anwälte ausgeschlossen worden. Und diese Bedrohung erfüllt dann ihren Zweck in der Agonie der Verteidigung. Die Sache....

V.: Herr Raspe, also bei aller Geduld....

Angekl.R.: Moment, Moment,

V.:die das Gericht für Sie aufbringt, bitte ich Sie, doch zur Sache möglichst wieder zurück-zu-kehren. Es geht um Erklärungen zu der Aussage des Zeugen Freter und Hoff. Sie entfernen sich ja immer mehr. Also es ist schon jetzt im Grunde genommen auch nicht die Spur des Zusammenhangs mehr zu erkennen. Wir haben Geduld bis jetzt bewiesen, aber das hat

natürlich auch seine Grenzen. Also bitte, kehren Sie jetzt zum Gegenstand dessen zurück, was Sie jetzt prozeßual tun dürfen und können.

Angekl.R.: Die Sache läuft wesentlich über Zeis, über die kombinierten Verdächtigungwund Lügen der Staatsschutzdosies, die er hier in die Veranstaltung spukt. Freter, Pohl, Schäfer, Radzy, Ruckmich, also die BKA-Gruppe, die Hoff betreut, wie er das nennt und die als Vorführbeamten fungieren, wie Prinzing das nennt, und die nach Freters Aussage gestern, sich die Vernehmung von Hoff so aufteilen, daß jeder von ihnen behaupten kann, nicht über das informiert zu sein, was natürlich Quatsch ist, was der andere macht. Ihre Funktion hier ist und das ist an Freter sichtbar geworden, die Aussage von Hoff entlang dem Muster der richterlichen Vernehmung zurecht zu kneten. Und zu diesem Zweck sitzt ständig einer von ihnen hinter der Mauer und hört zu, um dann vor und nach der Verhandlung und vor allem in den dafür gezielt eingelegten Pausen, Hoffs Fassade wieder in die beabsichtigte Form zu drücken. Als Beispiel, gestern Vormittag, das wiederhole ich noch einmal: Die plötzliche Pause Prinzings, als Hoff nicht mehr weiter wußte, und dann in den 10 Minuten von Schröder notdürftig wieder aufgerichtet wurde. Und als das bekannt wurde, hat Prinzing dazu auch klar seine Meinung erklärt, er habe das Arrangement zwar nicht gekannt, was auch klar ist, denn es geht ihn nach der Festlegung seiner Funktion durch die Bundesanwaltschaft auch nichts an. Er hält es aber für Rechtens, weil Vorführbeamte in der Nähe sein müßten. Wohingegen die Tatsache eben ist, daß das, das sie sämtliche Funktionen übernehmen, die des Vorführbeamten und die des Vernehmers. Die Funktionen dieser BKA-Gruppe sind offensichtlich verteilt. Freter war, weil er wahrscheinlich als Zeuge auftreten würde, nicht im Raum. Pohl, als Freters Vorgesetzter, überwacht die ganze Sache. Er lobt Hoff. Und natürlich weiß Freter nicht, ob er im Raum war. Er hat also erklärt, es sei möglich, d.h., er war sicher drin. Schröder hört zu oder Schäfer, und er knetet mit Freter, den er informiert, Hoff in den Pausen. Und der wird natürlich von Prinzing nicht als Zeuge geladen, weil das

nicht im Programm steht. Und dann ist da noch Steinacker, von dem Hoff gesagt hat, er sei hier wegen psychologischer Betreuung, als er gefragt worden ist, warum Steinacker ständig dort vorne sitzt. Das ist ungefähr, mit Steinacker vervollständigt sich dieses Bild, denn er hat ganz offensichtlich die Funktion der Vermittlung von Informationen zwischen BKA, den Vernehmern und Hoff. Und er ist in dieser Funktion ganz klar, und das ist also auch in seinem Auftritt hier sichtbar geworden, übernimmt er also gezielt die Rolle dessen, der die Aussagen von Hoff in den Punkten, in denen das BKA das nicht kann oder nicht will, zurechtrückt.

V.: Frau Ensslin, Sie können jetzt das Wort ergreifen. Angekl.R.: Moment.

Angekl.E.: Ja zur Verdeutlichung, der Situation von Hoff, in der er hier war ist, da will ich mal ein Stück von einem Buch "Amnesty International" vorlesen über Manipulation. Das auch als Kommentar zu der Figur Steinacker, zu seiner Funktion: Um den Übergang von der subakuten chronischen Streßreaktion herbeizuführen, beginnt der Vernehmungsbeamte, und es kann nicht nur der Vernehmungsbeamte sein, es ist jede Person, die mit einem Isolierten in Kontakt kommt, Mit der systematischen Schwächung des Gefangenen. Dies ist ein Teil der klassischen Manipulation, die in der Untersuchung von Biedermann über den Korea-Krieg beschrieben wurde. Biedermann war wesentlich an der Zerstörung des Mythos beteiligt, daß die Chinesen geheimnisvolle oder magische Mittel zur Gehirnwäsche der alliierten Kriegsgefangenen verwendet hätten. Zusammen mit Hallo, Farber und Vest und anderen, klassifizierte er Manipulationstechniken d.h., Abhängigkeit, Erschöpfung und Schrecken, bezeichneten Schema. Zu jener Zeit verbot der Verhaltenskodex für Kriegsgefangene ausdrücklich jede Komunikation mit dem Feind, abgesehen von den Angaben über Name, Rang, Nummer und Geburtsdatum, die von der Genfer Konvention gefordert wurden. Dennoch war des den chinesischen Verhörern ohne Anwendung übermässiger physischer Brutalität gelungen, Geständnisse zu erhalten die wenigstens ebenso absurd waren, wie die vom

KBB für seine Schauprozesse in den dreißiger Jahren erzwungen wurden. Indem er die elementaren Prinzipien der Konditionierungstheorie anwendete, konnte Biedermann aufzeigen, daß unter den physischen, sozialen und emożimalen Bedimungen, die durch die, die erzeugt werden, gehorsam als eine natürliche Konsequenz menschlichen Verhaltens betrachtet werden kann. Die folgende Darstellung des Die-Die- Die-Schemas zeigt, wie Belastungsmuster manipuliert werden können und manipuliert werden. Das Opfer wird paradoxerweise von seinem Folterer total abhängig. Die einzige Person, die ihm Erleichterungen verschaffen kann, ist der Vernehmungsbeamte, der Folterer, bzw., um das nochmal zu sagen, jede Person mit dem der Isolierte in Kontakt kommt. Und in der künstlich erzeugten abnormen Umgebung, wo Deprivation und Belastung zur Norm werden und andere menschliche Kontakte fehlen, wird das Opfer von seinem Peinigern als einzige Hilfsquelle abhängig. Durch gelegentliche unvorhergesehene Ruhepausen, in denen der Vernehmungsbeamte für kurze Zeit zum mitfühlenden Zuhörer wird, fühlt das Opfer sich ihm verpflichtet. Das also auch als Kommentar zu der Erklärung, die Hoff heute morgen heruntergespult hat.

V.: Herr Raspe, wollen Sie fortfahren.

Angekl.R.: Ja, ich will nur kurz abschließend etwas sagen.

Also zu Steinacker, als der einzigen Hilfsquelle und der Tatsache, nachdem Hoff heute morgen erklärt hat, erwürde hier nicht auftreten ohne Steinacker, ist das einfach noch einmal zu sagen. Daß also Freter, daß also diese Struktur, die zwischen dieser Gruppe des Bundeskriminalamts, dem Gericht und der Bundesanwaltschaft und Steinacker besteht, daß in der Mitte dieser Umstellung wirklich Hoff sitzt und das Produkt, daß dann hier also als Zeugenaussage vermarktet wird und behauptet wird, der Handel ist, der zwischen diesen verschiedenen Instanzen abgeschlossen worden ist. Und in dem Augenblick, in dem einer davon ausfällt, Steinacker, läuft das nicht mehr. Ba fehlt also für Hoff eine der Hilfsquellen und wird die Sache einfach hier abgesetzt und unterbrochen, fertig.

V.: Haben die Herrn Verteidiger oder die Bundesanwaltschaft die

Absicht Erklärungen abzugeben?

BA.Dr.W.: Die Bundesanwaltschaft, ja.

V.: Sind Sie damit einverstanden, daß wir, um den Zusammenhang zu wahren, Herrn Professor Azzola, zunächst mal die Verteidigerseite zu Wort kommen lassen. Ich kann die Reihenfolge frei wählen, aber es ist zweckmäßig.

BA.Dr.W.: Aber selbstverständlich.

Prof.Dr.Az.: Bitteschön, Herr Dr. Wunder...

- V.: Nein, nein, Sie sind ja jetzt gerade auf der Verteidigerseite ohnehin am Wort gewesen, auch in Form der Angeklagten. Bitte, Herr Professor.
- Prof.Dr.Az.: Herr Dr. Prinzing zunächst eine Frage, kann ich jetzt oder soll ich später auf den bösen Willen zu sprechen kommen?
- V.: Herr Professor, ich hatte gedacht, daß das, was ich Ihnen heute früh zu diesem Punkte gesagt hatte, zu neuen Überlegungen geführt hätte. Es ist nicht zweckmäßig. Ich würde Sie also bitten, das generell zu unterlassen. Hier ist nicht der Ort, um Dinge, die entschieden sind, dann nachträglich nochmals in der Öffentlichkeit auszubreiten.
- Prof.Dr.Az.: Herr Dr. Prinzing, als der böse Wille fiel, habe ich mich bemüht zu Wort zu melden und meine Rüge zu bitten, mehrfach. Das ist nicht dazu gekommen. Ich bin der Meinung daß ich einen Rechtsanspruch habe, diese Rüge jederzeit nachträglich anzumelden, denn über die Rüge ist noch nicht entschieden.
- V.: Es ist aber eine Verkennung Ihres Rechtsanspruches. Sie haben keinen. Wenn eine Wertung ausgesprochen wird auf Seiten eines Prozeßbeteiligten, der selbst nur erwidert auf Anträge der Verteidigung, steht Ihnen selbstverständlich nicht ein Erwiderungsrecht zu. Das kann gegeben werden, wenn neue Fakten dergleichen kommen. Aber es geht natürlich nicht, daß, wenn solche Wertungen kommen, daß grundsätzlich zu neuen Erörterungen führen könnte. Ich bitte Sie jetzt aber um die Erklärung, Herr Professor.
- Prof.Dr.Az.: Beleidigungen, Herr Dr. Prinzing, sind Brwiderungsfrei!

- V.: Nein, das sind sie nicht. Es war auch keine Beleidigung gestern gedacht gewesen.
- BA.Dr.W.: Herr Vorsitzender, darf ich einen Vorschlag machen, daß der Herr Professor Azzola das Erscheinen des Protokolls abwartet. Dann glaube ich kann er genau nachlesen, wie meine Worte gefallen sind, und in bezug auf wen der böse Willeausgesprochen wurde.
- Prof.Dr.Az.: Ich habs verstanden, Herr Dr. Wunder. Ich werde aber auf das Protokoll warten. In der Zwischenzeit erlaube ich mir aus der Einleitung zu Kants Metaphysik der Sitten, sowohl Herrn Dr. Wunder als auch zur Verfügung des Gerichts etwas über die Bedeutung des bösen Willens Sachkundiges zugehen zu lassen.
- V.: Aber ich kann es Ihnen jetzt nicht erlauben. Das tut mit leid. Jetzt sind wir bei den Erklärungen nach § 257.
- Prof.Dr.Az.: Ich wollt ja nur fragen, ob ich darf. Ich habe zur Kenntnis genommen, ich daff nicht.
- V.: Darf ich Sie jetzt fragen, haben Sie jetzt zu § 257.... Dann bitte ich zunächst mal....
- Prof.Dr.Az.: Es war ja nur eine Frage von mir, Herr Dr. Prinzing, ob in diesem Rahmen das andere, ich habe zur Kenntnis genommen, das andere geht nicht. Es war von Gewalt die Rede aus Anlaß der Vernehmung des Zeugen Hoff. Gewalt, die bewiesen werden soll durch Gegenstände, um die es in der Aussage des Zeugen Hoff ging, und die vor unseren Augen ausgebreitet waren. Diese Gegenstände sind in Proportion zu setzen zu der gigantischen Vernichtungsmaschinerie des Imperialismus, wie sie beispielhaft und grandios in Vietnam zum Einsatz kam, z.B. 10 Milliarden Kilogramm Sprengstoff in den fünf Kriegsjahren von 1966 bis 1971. Diese 10 Milliarden sollte man auch einmal versuchen zur Darstellung zu bringen. Diese Gewalt und dieser Terror müssenidas Zentrum dieses Verfahrens gestellt werden. Denn hiergegen richtet sich der Kampf der RAF. Das heißt, daß sind die Ursachen und Bedingungen, unter denen die RAF entstand, nach eigenem Verständnis entstehen mußte. Also es ging gerade nicht um Gewalt um der Gewalt Willen, nicht um Gewaltanwendung, um sich zu bereichern oder aus anderen

Gesichtspunkten die im Rahmen des 211 eine Rolle spielen könnten, Sondern um eine Bereitschaft zum Kampf, zum Einsatz der eigenen Person, des eigenen Lebens und es hat solche Tote gegeben, für die Befreiung und damit! Freiheit anderer. Es ging also um die Herstellung einer eindeutigen Moral. Gegen die Moral der Sieger, die immer doppelbödig ist, und als doppelbödige Moral immer eine einfache Unmoral.

- V.: Dann darf ich jetzt der Bundesanwaltschaft das Wort erteilen. Bitte, Herr Dr. Wunder.
- BA.Dr.W.: Eine Würdigung des Inhalts der Aussage Hoffs im einzelnen soll nicht erfolgen, weil damit dem Plädoyer vorgegriffen würde. In einer Zusammenfassung ist aber von unserer Seite aus festzustellen, daß der Zeuge Hoff, ohne sich in Widersprüche zu verwickeln, ungewöhnlich sichere Aussagen gemacht hat. Die Genauigkeit seiner Aussagen überrascht nicht. Gründe dafür hat der Zeuge Hoff bereits selbst und zwar meines Erachtens überzeugend dargelegt. Ich wiederhole sie nicht. Es ist aber darüberhinaus auch eine Lebenserfahrung, daß sich Vorgänge von außergewöhnlicher Bedeutung jedenfalls dann tief in die Erinnerung eines Menschen eingraben, wenn die betreffende Person sonst keine ähnlich wichtigen Erlebnisse hatte. So ist es hier. Von einer gesteuerten Aussage, von einer manipulierten, von einem gekauften Zeugen zu sprechen, ist abwegig und ein törichter und untauglicher Versuch. Die Aussage gewährt einen tiefen Einblick in die aktivitäten der Gruppe und in die Gruppenherachie Später wird man darauf zurück-kommen. Nach dieser Zeugenvernehmung wird sich jeder mehr oder weniger an diesem Verfahren Beteiligte ein entsprechendes Bild darüber machen, ob unter anderem angesichts der Begrüßung Hoffs durch den Angeklagten Raspe oder durch die Art der Befragung durch die Angeklagten Baader, Ensslin und Meinhof, Hoff für die Angeklagten ein Bekannter oder ein Unbekannter war, Und ob die Angeklagten für ihn die Auftraggeber waren oder nicht. Die Konsequenzen liegen auf der Hand. Eigentlich wartet man bis jetzt vergeblich auf eine Erklärung der Angeklagten, zumindest über diese Art der Bekanntschaft. Dies allerdings erforderte etwas Mut. Es war trotz verständlicher Versuche nicht möglich, die Kernaussage des Zeugen zu erschüttern.

- Angekl. Ensslin (laut dazwischenrufend): Sie wollen sagen, daß Sie uns nach 3 Jahren Isolation, noch immer nicht zum Geständnis gebracht haben.
- V.: Frau Ensslin! Verzeihen Sie bitte....
- BA.Dr.W.: Auch die Fragen zum Randgeschehen...
- V.: Herr Bundesanwalt Dr. Wunder, verzeihen Sie, darf ich geschwind unterbrechen. Frau Ensslin, Sie sind verwarnt worden, Sie haben jetzt wieder unterbrochen ohne irgend einen Anlaß. Ich muß Sie jetzt fragen, haben Sie irgend etwas dazu zu sagen, wenn sich der Senat Gedanken darüber macht, ob Sie auszuschließen sind.
- RA.Be.: Herr Vorsitzender, haben Sie jetzt die Bundesanwaltschaft angeregt, nochmal einen Antrag zu stellen!
- V.: Frau Ensslin, Sie haben jetzt das Wort....
- RA.Be.: Herr Vorsitzender,
- V.: Auf das lasse ich mich nicht ein. Ich habe Ihnen da keine Frage zu beantworten. Wenn Sie glauben, daß irgend etwas rechtlich nicht in Ordnung sei, dann können Sie in irgendeiner Form rügen.
- RA.Be.: Nein, ich habe es akustisch nicht verstanden, weil Sie ja Herrn Dr. Wunder ins Wort gefallen sind.
- V.: Es bedarf keines Antrags dazu. Als ich dazu einmal der Bundesanwaltschaft Gelegenheit gab, da haben Sie es genau umgedreht. Sie waren damals noch nicht dabei. Aber jetzt möchte ich Frau Ensslin....
- RA Be.: Ich kenne die Stelle. Ich wollte nur wissen, ob das ein Wiederholungs....
- V.: Frau Ensslin wollen Sie,... lassen Sie mich jetzt bitte Frau Ensslin fragen. Sie hat jetzt das rechtliche Gehör und Sie haben nicht weiter das Wort.
- RA.Be.: Ich habe das rechtliche Gehör für Frau Ensslin in einem solchen Fall auch. Das wissen Sie genau.
- V.: Nein, Sie haben es jetzt im Augenblick nur zu der Frage zum Ausschluß. Zu der Frage können Sie sich äußern. Aber zu sonst nichts. Bitteschön.
- RA.Be.: Was tun Sie denn anders. Was fragen Sie denn anders, Herr Dr. Prinzing?
- Angekl.E.: Ja die Formulierungen von Wunder, würde ich sagen, sind wirklich eine außergewöhnlich deutliche Bestätigung

dessen, was wir versucht haben, hier zu vermitteln und klarzumachen. Und ich würde ihm sagen, es ist unerträglich, daß hier in aller Ruhe sozusagen und in einer Logik, die wirklich darauf rausläuft, daß während draußen die Sonne scheint, die Bundesanwaltschaft sagt, hier regnets. Das ist die Logik, die ich unerträglich finde und die unerträglich ist. Deshalb habe ich unterbrochen. Was formuliert wurde von Wunder ist tatsächlich das, daß er sich darüber wundert, dieser Heuchler, daß wir nach dreieinhalb Jahren Isolation immer noch nicht so weit sind, hier bei jeder Gelegenheit, nur weil ein Pappzeuge auftaucht, ein Geständnis abzulegen.

V.: Frau Ensslin, ich möchte Sie jetzt bitten. Sie haben die Gelegenheit zur Sache zu kommen. Jetzt wird nicht weiter eine Erklärung von Ihnen abgefordert, sondern Sie sollen sich äußern zu der Frage, ob Sie wegen Ungebührs ausgeschlossen werden müssen.

Angekl.E.: Ich lehne das ab. Das war nicht Ungebühr.

V .: Sie lehnen es ab. Herr Rechtsanwalt Becker.

RA.Be.: Herr Vorsitzender, Anlaß der Ausführungen meiner Mandantin...

- V.: Ausführungen? Ich darf hinweisen darauf. Wir empfinden es als einen Zwischenruf und vielleicht wollen Sie sich zu dieser Frage äußern.
- RA Be.: Ich sehe auch einen Zwischenruf als eine Ausführung an. Aber das ist meines Erachtens also..., wir wollen uns nicht in die philologischen Bereiche hier begeben. Die Aussage von Dr. Wunder, die zu dem Zwischenruf meiner Mandantin geführt hat, war die, daß er hier plötzlich ein Geständnis haben wollte. Und das hat meine Mandantin verständlicher Weise, nachdem was alles mit ihr, meines Erachtens, veranstaltet worden ist, hier softrt zurückgewiesen. Wenn in einer Erklärung plötzlich hier meine Mandantin angesprochen wird, von Herrn Dr. Wunder, und das hat meine Mandantin in dieser Aussage hier gesehen, daß Sie dann sofort darauf antwortet und dieses Ansinnen zurückweist, mehr war es nicht gewesen, ist meines Erachtens erstens für Herr Wunder zu seiner Information sehr dienlich, damit er nämlich gleich weiß, daß hier sein Ansinnen zurück-

6659

Band 364/Ko

gewiesen wird, kein angebliches Geständnis oder sonst was hier von meiner Mandantin zum Tragen kommt. Und ich bin der Meinung, daß er jetzt seine Ausführungen sehr gut fortsetzen kann, meine Mandantin hierbleiben kann, weil er inzwischen weiß, daß das, was er von meiner Mandantin begehrt, ihm von meiner Mandantin nicht gewährt wird.

- V.: Die Bundesanwaltschaft, bittesehr.
- Reg.Dir.W.: Herr Vorsitzender, Frau Ensslin hat die Gelegenheit, das Wort zur Ausführung, wie in dem Beschluß vorhin schon gesagt wurde, dazu benutzt, Beleidigungen auszusprechen. Ich bitte deshalb, ihren Ausschluß auch darauf zu stützen, daß sie hier einen Vertreter der Bundesanwaltschaft einen Heuchler genannt hat.
- V.: Ich bitte um Verständnis, wir ziehen uns zurück. Es tut mir leid, daß Ihre Ausführungen unterbrochen werden. Sie können ja nachher nochmals aufgegriffen werden. Fünf Minuten Pause.

Der Senat zog sich um 11.56 Uhr zur Beratung zurück.

Nach Wiedereintritt des Senats um 12.03 Uhr wird die Hauptverhandlung wie folgt fortgesetzt.

V.: Ich bitte Platz zu nehmen.

Der Senat hat <u>beschlossen:</u>

Die Angeklagte Ensslin wird bis zum Ende des Monats Februar 1976 von der Verhandlung ausgeschlossen.

Sie hat trotz häufiger und eindringlicher Abmahnungen wegen vorausgegangener Störungen die Erklärung der Bundes-anwaltschaft lautstark unterbrochen und die Verhandlung damit empfindlich gestört. Außerdem hat sie das rechtliche Gehör dazu benutzt, einen Prozeßbeteiligten als Heuchler zu bezeichnen.

Die Angeklagte Ensslin wird um 12.04 Uhr aus dem Saal geführt.

Nach dem bisherigen Verhalten der Angeklagten und der

Fruchtlosigkeit früherer Ausschließungen, sind Wiederholungen zu befürchten, die einen Ausschluß bis Ende des Monats erfordern. Ihre weitere Anwesenheit im Verfahren ist nicht unerläßlich.

Die Bundesanwaltschaft hat das Wort....

- RA.Be.: Herr Vorsitzender, zu dem Beschluß der gegen meine Mandantin....
- V.: Ich gebe Ihnen jetzt kein Wort dazu. Die Bundesanwaltschaft hat das Wort. Bitte, Herr Bundesanwalt Dr. Wunder.
- BA.Dr.W.: Ich beschränke mich auf eine Wiederholung des letzten Satzes, den ich vorgetragen hatte.
 - Eigentlich wartet man bis jetzt vergeblich auf eine Erklärung der Angeklagten, zumindest über diese Bekanntschaft. Dies allerdings erforderte etwas Mut. Aufschlußreich ist auch, daß die Angeklagten keine Fragen zu der hier hauptsächlich, ja eigentlich allein interessierenden Herstellung der Mordwerkzeuge gestellt haben. Es war trotz verständlicher Versuche nicht möglich, die Kernaussage des Zeugen zu erschüttern. Auch die Fragen zum Randgeschehen, zur Entwicklung der Vernehmungen des Zeugen, hat er beantwortet. Antworten auf Fragen allerdings, die nur andere Personen beantworten können, aber in sein Wissen gestellt werden, etwa ob Gesprächsvermerke abgelegt worden sind, können natürlich von ihm nicht erwartet werden. Zur Aussage des Zeugen Freter, zur Frage der Behandlung Hoff durch die Beamten des Bundeskriminalamts, nehme ich erst Stellung, nach Abschluß dieses gesamtes Komplexes. Ich weise aber darauf hin, daß es nicht die geringstes Änhaltspunkte für irgendwelche Pflichtverletzungen in diesem Kreis der Beamtenschaft gibt. Ob die Aussage Hoffs möglicherweise bewirkt, daß nicht mehr alle Beweismittel, die ansich für den zunächst mehr mit Indizien zu führenden Prozeß vorgesehen waren, benötigt werden, läßt sich noch nicht übersehen. Abschließend möchte ich aber sagen, daß der Zeuge Hoff zwar die Sachaufklärung erheblich erleichtert hat. Keineswegs ist es aber so, daß er eine Beweisführung der Bundesanwaltschaft erst ermöglicht hat. Danke.
- V.: Wir sind damit heute am Ende des Sitzungsprogramms. Herr Rechtsanwalt von Plottnitz?
- RA.v.P.: Herr Vorsitzender, ursprünglich hatte ich und ich habe

- es immer noch nicht, die Absicht; vor dem Abschluß der Vernehmung des Zeugen Hoff eine Erklärung nach § 257 abzugeben. Eine kurze Erwiderung trotzdem auf das, was Herr Bundesanwalt Dr. Wunder gesagt hat.
- V.: Nein, Herr Rechtsanwalt von Plottnitz, das ist im Gesetz nicht vorgesehen, es wird auch nicht zugelassen. Das sind Erklärungen, die jeder Prozeßbeteiligte für sich abgibt. Hier gibt es keine Erklärung dazu und keine Erwiderung. Das mögen Sie bitte, wenn Sie es mir nicht glauben, im Kommentar nachlesen.
- RA.v.P.: Herr Vorsitzender, ich glaube es Ihnen. Dann bitte ich trotzdem um die Gelegenheit, einen Satz zu sagen, einen Satz dazu.
- V.: Wenn das nicht zum Prägdiz wird für zukünftige Fälle....
- RA.v.P.: Es soll nicht zum Prämdiz werden.....
- BA.Dr.W.: Herr Vorsitzender, daß ist eine Erwiderung die gegen das Gesetz laufen würde, ich erhebe....
- V.: Herr Rechtsanwalt von Plottnitz, es ist in der Tat so, wir reißen hiermit.....
- RA.v.P.: Ja aber hat die Bundesanwaltschaft Angst vor einem Satz. Sie scheint eine sehr große Angst zu haben.
- V.: Auch nicht jetzt im Zusammenhang mit der Erklärung der Bundesanwaltschaft. Es sind hier gesetzlich keine Erwiderungen zugelassen. Jeder Prozeßbeteiligte hat aus gutem Grunde....
- RA.v.P.: Herr Vorsitzender, ich finde es interessant, das Sie ja zunächst auch wohl keine Bedenken hatten, hier einen Satz dazu zuzulassen, daß die Bundesanwaltschaft aber überhaupt große Angst davor zu haben...Aber wie gesagt, Herr Dr. Wunder, ganz kurz....
- V.: Ich möchte jetzt feststellen.....
- RA.v.P.:zur Frage von widerspruchsfreien und ungewöhnlich genauen Angaben. Man kann auch Märchen widerspruchsfrei und ungewöhnlich genau erzählen.
- V.: Ich möchte jetzt feststellen, Herr Rechtsanwalt von Plottnitz, Sie sollten jetzt nicht fortfahren und versuchen diesen
 Satz auf diese Weise unterzubringen. Es ist schlechterdings
 unmöglich geworden mit dem Betragen, das Sie heute wieder hier
 aufgeführt haben. daß möchte ich abschließend feststellen.

eine geordnete Verhandlung durdzuführen. Wenn das für die Zukunft so werden würde, dann wird das zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Es ist nicht mehr möglich Sie, geordnet, wie es bisher zeitweilig geschehen ist, daran zu gewöhnen, daß Wortmeldungen erforderlich sind und daß, wenn ich dann darum bitte, mit Ausführungen nicht fortzufahren, sie auch wirklich vom Worte zu trennen. Sondern Sie scheinen es sich wieder angewöhnen zu wollen, weiter zu schreien. Und das geht auf keinen Fall. Wir setzen die Sitzung....

RA.Be.: Herr Vorsitzender, ich habe eine Wortmeldung. Ich hab gar kein Erklärungsrecht bisher gekriegt, Herr Kollege Heldmann auch nicht.

V.: Zu was wollen Sie sich erklären? RA.Dr.H.: Zu § 257.

Der Angeklagte Raspe verläßt um 12.09 Uhr den Sitzungssaal.

V.: Sie hatten doch vorhin ausdrücklich erklärt, Sie wollten erst nach der, d.h., Herr Baader stelle die Erklärung zurück. RA.Dr.H.: Ja, Herr Baader.

V.: Und jetzt wollen Sie trotzdem erklären. Herr Rechtsanwalt, bitteschön.

RA.Dr.H.: Für die Verteidigung, und ich denke, nicht nur für die Verteidigung, ich gebe jetzt eine Erklärung nach 257 \$\overline{A}\$, die Erklärung zu dem bisher hier abgelaufenen Teil dieser Vernehmung des Herrn Hoff, Die Erklärung des Herrn Baader nach 257, Wie auch meine eigene nach 257 wird erfolgen dann, wenn die Vernehmung des Herrn Hoff als Zeugen abgeschlossen ist. Aber zur Richtigstellung oder des Eindrucks, der hier erweckt werden soll mit einer Aussage eines Zeugen, den als manipuliert zu erkennen, nicht schwerfällt, vielleicht wenige Hinweise, ohne diese Thematik auch nur annähernd heute erschöpfen zu wollen, auch nicht annähernd. Nämlich das Gericht darauf hingewiesen, da Vernehmungsbeamte des BKA, die für Herrn Hoff zuständig sind, sich im Saal befinden, fragt Herr Hoff, ob er hier einen erkenne. Herr Hoff dreht sich nicht einmal um, weil er genau weiß, und nicht nur der Herr Hoff, daß dieser Vernehmungsbe-

amte hier hinter der Mauer steht und jedes Wort der Aussage Hoff und jede Frage mithört, um dann anschließend in die Tarnkappe des Vorführbeamten zu schlüpfen und den Herr Hoff hinüber zu führen und für seine weitere Vernehmung, sagen wir es mal, freundlich umschrieben, fit zu machen.

Professor Dr. Azzola verläßt um 12.11 Uhr den Sitzungssaal.

RA.Dr.H.: Es fällt der Bundesanwaltschaft auch gar nichts dazu ein, das Herr Hoff als Mittäter der Angeklagten festgenommen worden ist und wie wir gestern das in der Aussage Freter gehört haben, Herrn Hoff vorgeworfen worden ist, nämlich Sprengkörper hergestellt zu haben in Kenntnis ihres Verwendungszwecks. Und da wundert sich nicht nur der Jurist, ich denke, jedem Laien geht hier auf, wie da manipuliert wird, daß niemals in dem Verfahren gegen Hoff als Beschuldigten der § 211, etwa Beihilfe zum Mord, auch nur ein einziges Mal aufgetaucht wäre. Das wissen wir doch alle. Das ist ein Stück der Manipulation eines Kronzeugen, den es nach dem Gesetz nicht gibt, und der seine Belohung, das sehen wir, das spüren wir, das wissen wir, schon in der Tasche hat. Und Freundin Bonny, in den Personenstand der Verlobten befördert, beschuldigt, es war gestern, Herr Dr. Breucker, Sie erinnern sich sicherin den Personenstand der Verlobten befördert, beschuldigt der gleichen Mittäterschaft, wie der sogenannte Zeuge Hoff hier, die ist ins Abseits geraten. Die Vernehmungsbeamten, so Sachbearbeiter Freter, sagen hier, man glaubt es kaum, ja konkret sind unsere Ermittlungen ja noch nicht beendet, Aber die gesamten Akten liegen bei der Bundesanwaltschaft. Und wo die Beschuldigte Sorenson, Bonny Sorenson sich aufhält, das wissen zwar manche Leute, aber das wird getarnt. Da liegt für jeden offen, was hier mit einem Zeugen angestellt worden ist und weiter angestellt werden soll und wo die Belohnung steckt. Sie haben das Institut des praktisch straffrei ausgehenden Kronzeugen hier, ohne das das Gesetz dafür etwas vorsehe, schon prakti-

Ziert. Wir sind dabei es zu tun. Und was sich hier als Zeuge dann, als Hauptbelastungszeuge, als die Wende im Stammheim-Prozeß anbietet und von Ihnen angeboten wird, ist ein Abklatsch von Zeugenbeweis.

V.: Ich glaube, wir sind damit endgültig jetzt am Ende des heutigen Sitzungsprogrammes. Wir setzen am Dienstag um 9.00 Uhr fort. Es sind vorgesehen die Zeugen Halmburger, Körper, Hack, Sachverständigen Windhaber, Stefan, Wollnig und Schmidt. Der Sachverständige Stefan ist umgeladen auf den 19.2., fällt also an diesem Tag weg. Dafür erscheint der Zeuge Dengler, wie heute früh schon bekannt gegeben. Um 9.00 Uhr Fortsetzung am Dienstag.

Ende der Sitzung 12.15 Uhr
Ende von Band 364

Siegel des Oberlandesgerichts Stuttgart am 27. Februar 1978 zur Anfertigung von Fotokopien gelöst.

Am 6. März 1978 nach Prüfung und Versiegelung wieder geschlossen.

Karlsruhe, den 6. März 1978

Poppel

